

# **AG\_STRAFGERICHT SST.2021.124 vom 27. Januar 2022**

Ag Strafgericht, 2022-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2021.124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2021.124)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2021.124 du 27 janvier 2022

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2021.124 del 27 gennaio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO). Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeugs ein Mensch getötet oder verletzt, so haftet der Halter für den Schaden (Art. 58 Abs. 1 SVG). Nachdem die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs der Privatkläger vorliegend unverhältnismässig aufwendig wäre, ist festzustellen, dass der Beschuldigte als Halter des unfallbetroffenen Motorfahrzeugs VW T4 mit dem Kennzeichen [...] (UA act. 8) den Privatklägern gegenüber aus dem angeklagten Sachverhalt gestützt auf Art. 126 Abs. 3 StPO dem Grundsatz nach haftbar ist. Die Zivilforderung der Privatkläger ist deshalb dem Grundsatz nach gutzuheissen und im Übrigen auf den Zivilweg zu verweisen, wie dies von den Privatklägern beantragt worden ist.

### **E. 4.1**

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 werden den Privatklägern A. und B. unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt. Sie werden den Privatklägern aufgrund der ihnen gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen vorgemerkt.

### **E. 4.2**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 2'500.00 auszurichten.

### **E. 4.3**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatkläger für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 3'000.00 auszurichten. Diese Entschädigung wird von den Privatklägern A. und B. unter solidarischer Haftbarkeit eines jeden für den ganzen Betrag zurückgefordert, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

- 13 - 5.

### **E. 5.1**

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

### **E. 5.2**

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – insoweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 17'940.40 auszurichten.

### **E. 5.3**

Die Privatkläger A. und B. haben ihre erstinstanzlichen Parteikosten selber zu tragen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 27. Januar 2022 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Six Rosset

### **E. 6**

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO).

- 12 - Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte wird von Schuld und Strafe freigesprochen. 2. Der Beschuldigte ist hinsichtlich der eingetretenen Unfallfolgen dem Grundsatz nach für den aus dem Betrieb seines Motorfahrzeugs entstandenen Schaden haftbar. Im Übrigen wird die Zivilklage der Privatkläger A. und B. auf den Zivilweg verwiesen. 3. Das beschlagnahmte Mobiltelefon Huawei ist dem Beschuldigten herauszugegeben. Wird es nicht innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft bei der Vorinstanz herausverlangt, so trifft die Staatsanwaltschaft die sachgemässen Verfügungen. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.